

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des UNO-Feuerwaffenprotokolls

Entwurf I

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Mai 2011²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Zusatzprotokoll vom 31. Mai 2001³ gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit (UNO-Feuerwaffenprotokoll) zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000⁴ gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wird mit den folgenden Vorbehalten genehmigt:

a. *Vorbehalt zu Art. 10 Ziff. 2 Bst. b:*

Gehen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage des schriftlichen Gesuchs Einwände des Durchführstaates ein, so wird angenommen, dass der Durchführstaat keine Einwände und stillschweigend zugestimmt hat.

b. *Vorbehalt zu Art. 10 Ziff. 3:*

Die Angaben der Durchfuhrländer werden gemäss der schweizerischen Gesetzgebung, die diese Angaben nicht immer verlangt, weder in den Bewilligungen zur Ausfuhr und zum Verbringen ins schweizerische Staatsgebiet noch in den entsprechenden Begleitdokumenten systematisch erwähnt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Beitritt der Schweiz zum Protokoll mit den oben aufgeführten Vorbehalten zu erklären.

³ Er wird ferner ermächtigt, diese Vorbehalte zurückzuziehen, wenn sie gegenstandslos geworden sind.

1 SR 101
2 BBl 2011 4555
3 SR ...; BBl 2011 4623
4 SR 0.311.54

Art. 2

Das Waffengesetz vom 20. Juni 1997⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 31c Abs. 2 Bst. b^{bis} (neu)

² Die Zentralstelle nimmt neben ihrem Auftrag nach den Artikeln 9a Absatz 2, 22b, 24 Absätze 3 und 4, 25 Absätze 3 und 5, 31d, 32a, 32c und 32j Absatz 1 insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- b^{bis}. Sie bearbeitet Ersuchen schweizerischer oder ausländischer Behörden um Rückverfolgung von Feuerwaffen, von wesentlichen oder besonders konstruierten Bestandteilen von Waffen, von Waffenzubehör sowie von Munition und Munitionsbestandteilen und übermittelt ausländischen Behörden die entsprechenden Ersuchen schweizerischer Behörden; sie ist die Kontaktstelle für technische und operative Fragen im Bereich der Rückverfolgung.

Art. 32a Abs. 1 Bst. g (neu)

¹ Die Zentralstelle führt folgende Datenbanken:

- g. Datenbank über Markierungen von Feuerwaffen zur Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen (DARUE).

Art. 32b Abs. 4^{bis} (neu)

^{4bis} Die DARUE enthält folgende Daten:

- a. die Markierungsangaben nach den Artikeln 18a und 18b;
- b. weitere Kennzeichen und Referenzen von Hersteller oder Herstellerin sowie von Importeur oder Importeurin;
- c. Kontaktdaten des Herstellers oder der Herstellerin, des Lieferants oder der Lieferantin sowie des Importeurs oder der Importeurin
- d. die Angaben der Einfuhrbewilligung.

Art. 32c Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

¹ Sämtliche Daten der DEWA, der DEBBWA, der ASWA und der DARUE können folgenden Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bekannt gegeben werden:

² Sämtliche Daten der DEWA, der DEBBWA, der DAWA und der DARUE können den kantonalen Polizeibehörden sowie den Zollbehörden mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

Art. 33 Abs. 1 Bst. a^{bis} (neu)

- ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:
a^{bis}. ohne Berechtigung die nach Artikel 18a vorgeschriebene Markierung von
Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile oder deren Zubehör entfernt,
unkennlich macht, abändert oder ergänzt;

Art. 3

- ¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetzes.

